



## **Aufzeichnungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

(gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz und der Verordnung (EG) 1107/2009)

### **Wer muss aufzeichnen:**

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, zeitnah ihre Anwendungen aufzuzeichnen.

Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet die Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zeitnah - elektronisch oder schriftlich - zusammenzuführen. Werden die Anwendungen durch einen Lohnunternehmer durchgeführt, ist dieser als Anwender selbst aufzeichnungspflichtig. Letztendlich verantwortlich und vorlagepflichtig ist aber (auch) der Betriebsleiter.

### **Was ist mindestens zu dokumentieren:**

- der Name des Anwenders, also desjenigen, der mit der Spritze das Mittel ausbringt;
- das Anwendungsdatum, taggenau;
- die Kultur bzw. das Anwendungsgebiet;
- das verwendete Pflanzenschutzmittel;
- die Aufwandmenge;
- die Anwendungsfläche, hier kann der Schlag oder auch die Bewirtschaftungseinheit angegeben werden. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass die Fläche gut zu finden ist und die Maßnahme rückverfolgt werden kann;

### **Sonderfall Saatgutbehandlung:**

Die Saatgutbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln (Beizung) fällt ebenfalls unter die pflanzenschutzrechtliche Aufzeichnungsverpflichtung. Hierfür sind anstatt den flächenbezogenen Aufzeichnungen Angaben zur Identifizierung der behandelten Saatgutpartie vorzunehmen. Im Falle der Lohnbeizung gelten die oben zur Lohnanwendung beschriebenen Aufzeichnungspflichten.

### **Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren:**

Mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt. Das heißt: Eintragungen über Anwendungen aus März 2016 sind bis zum 31.12.2019 aufzubewahren.

### **Wer darf Einsicht nehmen:**

CC – Kontrolleure/Technischer Prüfdienst/ Kontrolleure des Pflanzenschutzdienstes.

### **Was wird geprüft:**

- Liegen Aufzeichnungen vor ja/nein;
- erfüllen die Aufzeichnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen;
- gibt es Auffälligkeiten?

Bei Auffälligkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung durch den Pflanzenschutzdienst.

### **Was passiert, wenn...?**

Liegen keine Aufzeichnungen vor oder sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkriterien der Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt und wird dies bei CC- oder Fachrechtskontrollen festgestellt, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Bußgeldhöhe wird in jedem Einzelfall – abhängig vom Verschulden des Betroffenen – individuell festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Kürzung der Direktzahlung von in der Regel 3 %. Dies erfolgt auch, wenn aus einer vertieften Prüfung aus den Aufzeichnungen hervorgeht, dass ein nicht zugelassenes oder ein in dieser Anwendung nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.